Whistleblowing-Richtlinie

1. EINLEITUNG

Montea ist bestrebt, eine Unternehmenskultur zu schaffen, die sich durch Ehrlichkeit, Integrität, Verantwortung, strenge Ethik und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Standards der Unternehmensführung auszeichnet.

Diese gesetzlichen und ethischen Regeln und Standards sind in der Charta der Unternehmensführung von Montea, dem Verhaltenskodex und anderen internen Richtlinien näher beschrieben. Alle Personen, die für Montea und seine Tochtergesellschaften arbeiten, müssen diese Regeln und Standards verinnerlichen und sie bei der Ausübung ihrer täglichen Aufgaben einhalten.

Trotzdem kann es sein, dass Sie eines Tages ein Verhalten beobachten, das Sie beunruhigt oder das gegen das Gesetz oder unsere internen Regeln zu verstoßen scheint. Wenn Sie ein solches Fehlverhalten beobachten oder vermuten, werden Sie nachdrücklich aufgefordert, es zu melden. Auf diese Weise geben Sie Montea die Möglichkeit, das Problem zu lösen. Montea ermutigt Sie nachdrücklich, Unregelmäßigkeiten mit Ihrem Vorgesetzten zu besprechen. Es kann jedoch sein, dass Sie sich nicht wohl dabei fühlen, mit dieser Person zu kommunizieren und Unregelmäßigkeiten zu besprechen, und/oder dass diese Person in Bezug auf die betreffende Unregelmäßigkeit in einem Konflikt steht. Daher bietet diese Whistleblowing-Richtlinie ein formelles Meldeverfahren, um Unregelmäßigkeiten auf vertrauliche und sichere Weise zu melden.

2. UMFANG

Jeder (Vollzeit-, Teilzeit-, Zeit- usw.) Angestellte, Auszubildende oder Stellenbewerber, jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jede Person, die auf selbständiger Basis Dienstleistungen für Montea erbringt und Zugang zu Unternehmensinformationen hat und regelmäßig an Unternehmensaktivitäten beteiligt ist, kann jede der folgenden Unregelmäßigkeiten (im Folgenden als **Unregelmäßigkeit** oder zusammenfassend als **Unregelmäßigkeiten** bezeichnet) über das in dieser Whistleblower-Richtlinie vorgesehenen Verfahren melden:

- ein begründeter Verdacht auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die für Montea und ihre Tochtergesellschaften gelten;

- ein begründeter Verdacht auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen die ethischen Standards und Grundsätze von Montea, wie sie in den Richtlinien von Montea festgelegt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Corporate Governance Charter, den Code of Conduct, den Dealing Code, den Suppliers' Code of Coduct oder die Community Engagement Policy.

Beispiele für Unregelmäßigkeiten sind unter anderem Betrug, Menschenrechtsverletzungen, missbräuchliche Verwendung von Unternehmensvermögen, Insiderhandel, Offenlegung vertraulicher Informationen, Verstöße gegen interne Richtlinien von Montea, Diskriminierung oder Belästigung, Bestechung, Interessenkonflikte und Benachteiligungen gegenüber Personen, die in gutem Glauben Missstände oder Probleme zur Sprache bringen..

Dritte, die Dienstleistungen für Montea erbringen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Whistleblower-Richtlinie fallen, können Unregelmäßigkeiten über das allgemeine Meldeverfahren für Dritte melden, das auf der Website von Montea verfügbar ist.

3. INTERNES MELDEVERFAHREN

Im Rahmen dieses Whistleblower-Verfahrens können Unregelmäßigkeiten an den Chief Human Resources Officer und/oder den Secretary General gemeldet werden (die Person, die die Meldung bearbeitet, wird im Folgenden als "**Meldestellenbeauftragter" bezeichnet**).

Die Meldung kann per E-Mail an whistleblowers@montea.com oder, nach Wahl des Hinweisgebers, an die persönliche Montea-E-Mail-Adresse des Chief Human Resources Officer oder des Secretary General erfolgen.

Der Whistleblower muss seine Identität offenlegen. Anonyme Meldungen werden nicht weiterverfolgt, wobei sich Montea das Recht vorbehält, derartige Meldungen dennoch zu untersuchen.

Die Meldung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- den der Unregelmäßigkeit zugrunde liegenden Sachverhalt;
- die Art der Unregelmäßigkeit;
- den Namen und gegebenenfalls die Position der Person, der die Unregelmäßigkeit g e m e l d e t wird
- den Zeitraum oder die Zeit, auf den/die sich die Unregelmäßigkeit bezieht; und
- alle Beweise für die Unregelmäßigkeit und alle anderen Elemente, die der Hinweisgeber für relevant hält.

Bei seiner Meldung muss der Hinweisgeber die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt sind. Eine Meldung sollte immer in gutem Glauben und nicht zum persönlichen Vorteil erfolgen.

Der Meldestellenbeauftragter untersucht die Meldung zeitnah, konsequent und völlig unparteiisch. Der Meldestellenbeauftragter hat das Recht, Personen und Zeugen anzuhören oder unabhängige interne oder externe Stellen mit der Überprüfung bestimmter Informationen zu beauftragen.

Während der Bearbeitung der Meldung ist der Meldestellenbeauftragter zur Vertraulichkeit verpflichtet, auch gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Unternehmens, es sei denn, es müssen sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. um die Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern). Der Meldestellenbeauftragter ist gegenüber dem Whistleblower nicht mehr zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er selbst unter Verstoß gegen diese Whistleblower-Verfahren gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt.

Wenn nach der Untersuchung der Meldung der Schluss gezogen wird, dass die Meldung **begründet oder offensichtlich unbegründet ist**, gibt der Meldestellenbeauftragter eine Empfehlung (einschließlich einer detaillierten Beschreibung und aller Belege) an:

- wenn die Meldung eine Person betrifft, die bei Montea Dienstleistungen erbringt und kein Direktor ist, an den CEO;
- wenn die Meldung ein Mitglied des Vorstands oder den CEO betrifft, den Vorsitzenden des Vorstands; - wenn die Meldung ein Mitglied des Vorstands oder den CEO betrifft, den Vorsitzenden des Vorstands;

- wenn die Meldung den Vorsitzenden des Verwaltungsrats betrifft, den Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominierungsausschusses.

In allen anderen Fällen wird die Untersuchung beendet. Der Meldestellenbeauftragter informiert den CEO oder gegebenenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses über die Tatsache, dass eine Meldung eingereicht und untersucht wurde, aber nach der Untersuchung eingestellt wurde.

Montea unterrichtet den Hinweisgeber über das Ergebnis der Untersuchung (insbesondere darüber, ob die Meldung (un)begründet ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind), nachdem die Person, die die angebliche Unregelmäßigkeit begangen hat, angehört wurde und eine Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen getroffen wurde.

4. GARANTIEN FÜR DEN HINWEISGEBER (WHISTLEBLOWER)

Sofern der Hinweisgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, dass er nicht kontaktiert werden möchte, oder wenn der für die Meldung zuständige Manager vernünftigerweise der Ansicht ist, dass dies dem Schutz der Vertraulichkeit der Untersuchung schaden würde, wird der Hinweisgeber wie folgt über die weiteren Schritte im Zusammenhang mit seiner Meldung informiert:

- eine Empfangsbestätigung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eingang der Meldung, in der die nächsten Schritte erläutert werden; und
- Benachrichtigung über das Ergebnis der Untersuchung der Meldung, wobei Montea sich um eine innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der Meldung eine Lösung anstrebt.

Die gemeldete Unregelmäßigkeit wird mit äußerster Vertraulichkeit behandelt (sowohl in Bezug auf die Identität des Hinweisgebers als auch in Bezug auf die Person, über die eine Unregelmäßigkeit gemeldet wird).

Während und nach der Bearbeitung der Meldung darf der Meldestellenbeauftragter weder die Identität des Hinweisgebers preisgeben noch Elemente enthüllen, die es ermöglichen würden, seine Identität zu ermitteln, es sei denn, dies ist im Rahmen der Untersuchung und/oder zur Behebung der Unregelmäßigkeit unbedingt erforderlich und in jedem Fall niemals ohne die vorherige Zustimmung des Hinweisgebers. Von dem Hinweisgeber wird außerdem erwartet, dass er die Einreichung und Bearbeitung seiner Meldung streng vertraulich behandelt.

Darüber hinaus stellt Montea sicher, dass ein Hinweisgeber (einschließlich seiner Verwandten und verbundenen Personen), der in gutem Glauben handelt, keinerlei nachteilige Folgen aufgrund einer Meldung oder im Zusammenhang mit einer Meldung erleiden wird. Die Tatsache, dass eine Untersuchung der angeblichen Unregelmäßigkeit ergeben würde, dass die Meldung unbegründet ist, spielt keine Rolle.

Der oben genannte Schutz gilt nicht für Personen, die eine Meldung in böser Absicht machen (z. B. absichtlich falsche Angaben machen, selbst an der Unregelmäßigkeit beteiligt sind, eine offensichtlich unbegründete Meldung machen oder eine solche Meldung leichtfertig oder in böser Absicht machen).

5. STELLUNG DER PERSON, ÜBER DIE DIE UNREGELMÄSSIGKEIT GEMELDET WIRD

Die Person, über die eine Unregelmäßigkeit gemeldet wird, muss mit dem Meldestellenbeauftragter zusammenarbeiten und auf dessen Aufforderung hin alle sachdienlichen Informationen, Dokumente oder sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der Meldestellenbeauftragter unterrichtet die Person, über die eine Unregelmäßigkeit gemeldet wird, rechtzeitig über das Vorliegen einer Meldung. Insbesondere muss der Meldestellenbeauftragter folgende Informationen angeben:

- den mutmaßlichen Sachverhalt; und
- die internen oder externen Abteilungen/Dienste, denen die Einzelheiten der Meldung und/oder das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt wurden.

Der Meldestellenbeauftragter behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Mitteilung unter außergewöhnlichen Umständen und/oder im Interesse der Untersuchung zu verzögern (z. B. wenn die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Beweise zerstört oder manipuliert werden).

6. KONSEQUENZEN UND MÖGLICHE SANKTIONEN

Stellt sich heraus, dass die **Meldung begründet ist**, wird Montea alles tun, was vernünftigerweise möglich ist, um die festgestellte Unregelmäßigkeit zu beheben. Montea informiert die Person, die die Unregelmäßigkeit begangen hat, über die Maßnahmen, die aufgrund der Unregelmäßigkeit ergriffen werden sollen.

Stellt sich heraus, dass die Meldung **offensichtlich unbegründet ist**, informiert Montea die Person, über die die Unregelmäßigkeit gemeldet wurde, über die Unbegründetheit der Meldung. Montea unterrichtet den Hinweisgeber über die Maßnahmen, die es aufgrund einer offensichtlich unbegründeten Meldung zu ergreifen gedenkt.

Nach Abschluss der Untersuchung durch den Meldestellenbeauftragter kann Montea im Falle einer begründeten Meldung (in Bezug auf die Person, die eine Unregelmäßigkeit begangen hat) oder im Falle einer offensichtlich unbegründeten Meldung (in Bezug auf den Whistleblower) je nach Art und Schwere des Verstoßes eine angemessene Sanktion verhängen. Die Sanktionen können unter anderem Disziplinarmaßnahmen umfassen (einschließlich der Aussetzung/Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/der Erbringung von Dienstleistungen auf selbständiger Basis für Montea) und lassen die Möglichkeit für Montea und/oder Dritte unberührt, zivil- oder strafrechtliche Schritte gegen die Person einzuleiten, die eine Unregelmäßigkeit begangen hat.

7. STELLUNG MELDESTELLENBEAUFTRAGTER IM RAHMEN DIESES INTERNEN VERFAHRENS

Der Meldestellenbeauftragter muss in der Lage sein, seine Aufgaben völlig unabhängig und eigenständig zu erfüllen, ohne dabei Anweisungen von anderen entgegenzunehmen.

Jede Meldung ist vom Meldestellenbeauftragter mit äußerster Diskretion zu behandeln.

Ist der Meldestellenbeauftragter der Auffassung, dass er eine Meldung nicht bearbeiten kann, weil er entweder direkt oder indirekt an der Meldung beteiligt wäre oder aus einem anderen triftigen Grund, muss er dies unverzüglich dem CEO oder gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses (gemäß den Meldevorschriften in Kapitel 3) melden, der dann einen Ad-hoc-Meldestellenbeauftragter ernennt.

8. VERARBEITUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN IM RAHMEN DER WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Die Einreichung, Bearbeitung und Untersuchung von Meldungen im Rahmen dieses Whistleblower-Verfahrens setzt die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen voraus. Montea NV ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die im Rahmen des in diesem Whistleblower-Verfahren dargelegten Verfahrens ausgetauscht werden.

Die im Rahmen dieser Whistleblower-Verfahren ausgetauschten personenbezogenen Daten werden zur Untersuchung

der Meldung, zur Ergreifung möglicher Maßnahmen oder Sanktionen im Anschluss an eine Meldung und zur Verteidigung der Interessen von Montea oder Dritten vor Gericht verwendet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Whistleblowing-Richtlinie besteht in der rechtlichen Verpflichtung von Montea, angemessene interne Verfahren für die Meldung tatsächlicher oder potenzieller Unregelmäßigkeiten gemäß dem belgischen Gesetz vom 28. November 2022 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht oder nationales Recht melden, die bei einer juristischen Person des Privatsektors festgestellt wurden, einschließlich seiner Durchführungserlasse, bereitzustellen und die Einhaltung ethischer Standards, der Corporate-Governance-Charta, des Verhaltenskodex und anderer interner Richtlinien von Montea durchzusetzen.

Montea kann personenbezogene Daten an externe Berater, zuständige Behörden und Aufsichtsbehörden weitergeben.

Erweist sich eine Meldung als unbegründet, so löscht Montea die personenbezogenen Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Erweist sich eine Meldung als begründet oder ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, so bewahrt Montea die personenbezogenen Daten so lange auf, wie es für die Ergreifung von Maßnahmen oder Sanktionen oder für die Verteidigung vor Gericht erforderlich ist.

Personen, deren Daten im Rahmen einer Unregelmäßigkeitsmeldung verarbeitet werden, haben das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten. Sie können ihre personenbezogenen Daten berichtigen lassen oder verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht oder ihre Verarbeitung eingeschränkt wird. Sie können auch aus zwingenden legitimen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen.

Die Ausübung der oben genannten Rechte kann an Bedingungen geknüpft sein. Diese Rechte begründen kein Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten anderer Personen.

Personen, deren Daten im Rahmen einer Meldung einer Unregelmäßigkeit verarbeitet werden, haben außerdem das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (in Belgien: die Datenschutzbehörde, siehe: https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/burger/acties/klacht- filing).

9. REGISTER DER MELDUNGEN

Der Meldestellenbeauftragter führt ein Register aller eingegangenen Meldungen, auf das nur er/sie Zugriff hat. In dem Register werden die aufgrund der Meldung ergriffenen Maßnahmen, die Gründe für die Entscheidung, eine Untersuchung durchzuführen oder nicht, und gegebenenfalls die zur Behebung der Unregelmäßigkeit getroffenen Maßnahmen festgehalten.

Wenn das Register veröffentlicht werden soll (z.B. auf Verlangen der FSMA oder im Rahmen einer internen oder externen Prüfung), können die Daten des Hinweisgebers anonymisiert werden.

* *

*

Fassung vom 16. August 2023